

Merkblatt zur Zulassung eines Kraftfahrzeuges in Hessen

Das Land Hessen verliert jedes Jahr Millionenbeträge durch säumige Kraftfahrzeugsteuerpflichtige. Dieses Geld geht unmittelbar dem Land Hessen und damit seinen Bürgerinnen und Bürgern verloren. Die Vollstreckung der ausstehenden Kraftfahrzeugsteuern bei den säumigen Schuldnern ist sehr aufwändig und verursacht weitere beträchtliche Verwaltungskosten. Um die Einnahme der Kraftfahrzeugsteuer für die Zukunft zu erleichtern, wird im Land Hessen deshalb **ab dem 01.01.2005** die Zulassung eines Kraftfahrzeuges von den nachfolgenden Voraussetzungen abhängig gemacht.

- Die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter muss in der Zulassungsbehörde eine **Ermächtigung zum Einzug von Kraftfahrzeugsteuer** von einem auf sie oder ihn lautenden Konto bei einem Geldinstitut erteilen. Die Ermächtigung kann auch für das Konto eines Dritten erteilt werden (Ehegatte, Eltern, Leasinggesellschaft etc.), wenn dieser hierzu seine Einwilligung durch Unterschrift erklärt und die Richtigkeit durch Pass- oder Bundespersonalausweis-Vorlage nachgewiesen wird. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind nur in besonderen Härtefällen oder bei **unbefristeten** Steuerbefreiungen möglich.
- Die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter darf dem Land Hessen **weder Kraftfahrzeugsteuer noch** auf dem Kraftfahrzeugsteuerrückstand beruhende steuerliche **Nebenleistungen** nach § 276 Abs. 4 der Abgabenordnung (Säumniszuschläge, Zinsen) **schulden**. Die **Rückstandsprüfung** wird in die Zulassungsprogramme integriert, so dass sie vollautomatisch erfolgt.
- Sind für die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter **Rückstände festgestellt** worden, **muss zunächst die rückständige Kraftfahrzeugsteuer** an die Finanzverwaltung **entrichtet werden**. Dies ist nur durch **Überweisung auf das rückseitig angeführte Konto** des zuständigen Finanzamts möglich. Die Zulassung kann erst dann erfolgen, wenn die Rückstände auf dem Konto des Finanzamts gutgeschrieben sind und dies der Zulassungsbehörde durch die Finanzverwaltung mitgeteilt wurde. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen bei der Gutschrift der überwiesenen Beträge sind unbedingt die entsprechenden Kraftfahrzeugsteuernummern auf dem Überweisungsträger anzugeben.

Bei einer **Zulassung durch Bevollmächtigte** ist folgendes zu beachten:

Der zulassende Dritte muss eine vom Kfz-Halter selbst unterschriebene Einzugsermächtigung in der Zulassungsbehörde vorlegen. Gleichzeitig ist eine Einverständniserklärung des Kfz-Halters vorzulegen, nach der dem Dritten etwaige ausstehende Kraftfahrzeugsteuern und Nebenleistungen mitgeteilt werden dürfen. Dafür steht der Vordruck „Vollmacht“ zur Verfügung, der in allen hessischen Finanzämtern und Zulassungsbehörden ausliegt und über die Internetseiten des Hessischen Ministeriums der Finanzen und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung aufgerufen werden kann.

Wird ein Antrag auf **Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung** gestellt, sind die Voraussetzungen für die Befreiung oder Vergünstigung durch z.B. Vorlage des Schwerbehindertenausweises in den Zulassungsbehörden glaubhaft zu machen. Bei einem Antrag auf Steuerermäßigung bleibt die Pflicht zur Erteilung der

Einzugsermächtigung allerdings ebenso bestehen wie in den Fällen einer zeitlich befristeten Steuerbefreiung.

Die Einführung dieser Maßnahmen ist in § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 2 der **Ermächtigungsnorm** sowie Abs. 1a des KraftStG 2002 geregelt. Im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer werden die Zulassungsbehörden als Landesfinanzbehörden tätig.

01/2005

Kann die **Steuer auch in Raten gezahlt** werden ?

Grundsätzlich ist die Steuer **für die Dauer eines Jahres im Voraus** zu entrichten. Wenn die **Jahressteuer mehr als 500 Euro** beträgt, darf sie auch **halbjährlich** entrichtet werden (**zzgl. 3% Aufgeld**). Wenn die **Jahressteuer mehr als 1.000 Euro** beträgt, darf sie auch **vierteljährlich** entrichtet werden (**zzgl. 6% Aufgeld**).

Der Antrag auf eine unterjährige Zahlungsweise kann bereits im Rahmen der Zulassung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde gestellt werden ! Ein Wechsel des Entrichtungszeitraums ist nur zulässig, wenn die Änderung vor oder spätestens mit der Fälligkeit der neu zu entrichtenden Steuer schriftlich bei der Finanzverwaltung angezeigt wird.

Konten der Finanzverwaltung zur Begleichung von Kraftfahrzeugsteuerrückständen

(bei der Überweisung der Rückstände bitte die entsprechende Kraftfahrzeugsteuernummer angeben)

Finanzamt	FA-Nummern	Bankverbindung
		<i>Landesbank Hessen-Thüringen</i> <i>Bankleitzahl 500 500 00</i>
		<i>Kontonummer</i>
Alsfeld-Lauterbach	01, 29	1 000 108
Bad Homburg v.d.H.	03	1 000 124
Bensheim	05	1 000 140
Darmstadt	07	1 000 165
Dieburg	08	1 000 173
Dillenburg	09	1 000 181
Eschwege-Witzenhausen	10, 41	1 000 199
Frankfurt am Main IV	14	1 000 231
Friedberg	16	1 000 256
Fulda	18	1 000 272
Gelnhausen	19	1 000 280
Gießen	20	1 000 298
Groß-Gerau	21	1 000 306
Hanau	22	1 000 314

Hersfeld-Rotenburg	02, 36	1 000 116
Hofheim	46	1 000 215
Kassel-Hofgeismar	26, 23	1 000 355
Korbach-Frankenberg	27, 11	1 000 363
Langen	28	1 000 371
Limburg-Weilburg	30, 38	1 000 397
Marburg-Biedenkopf	31, 06	1 000 405
Michelstadt	33	1 000 421
Nidda	34	1 000 439
Offenbach-Stadt	35	1 000 447
Rheingau-Taunus	04, 37	1 000 132
Schwalm-Eder	24, 32, 42	1 000 330
Wetzlar	39	1 000 488
Wiesbaden II	43	1 000 223